



KULTURWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT  
ESSEN  
-----  
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDY IN THE  
HUMANITIES



Center for Responsibility Research

# **Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik**

**Ludger Heidbrink**

**Working Papers des CRR**

Nr. 9/2010  
ISSN 2190-5398

[www.responsibility-research.de](http://www.responsibility-research.de)

# **Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik**

*Ludger Heidbrink*

Nr. 9/2010  
ISSN 2190-5398

# Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik

*Prof. Dr. Ludger Heidbrink  
CRR (Center for Responsibility Research)  
Kulturwissenschaftliches Institut, Essen*

## Einleitung

Der Verantwortungsbegriff ist ein „folgenbasiertes Legitimationskonzept“ (Wieland 1999, 57). Das Konzept der Verantwortung bezieht sich nicht nur auf die voraussichtlichen Konsequenzen einer Handlung, sondern auch auf die spezifischen Umstände und Rahmenbedingungen unter denen Handlungen vollzogen werden. Die Absichten, mit denen ein Akteur „guten Gewissens“ etwas zu erreichen trachtet, sind genauso Bestandteile der Verantwortung wie sein Wissensstand und das normative Regelsystem, innerhalb dessen er handelt. Im Unterschied zu anderen ethischen Kategorien ist Verantwortung ein kontextualistisches Moralprinzip, das auf der Berücksichtigung akteursbezogener Eigenschaften und situativer Handlungsbedingungen beruht.

Der Verantwortungsbegriff ist aber noch durch eine weitere Besonderheit gekennzeichnet. Er lässt sich, obwohl sein Ursprung personalistischer Natur ist, auf höherstufige Handlungseinheiten übertragen. Verantwortung kann auch Gruppen, Verbänden, Institutionen oder Organisationen zugeschrieben werden. Diese Zuschreibung ist nicht unumstritten, sie hat sich aber im Lauf der Zeit durchgesetzt und wird sowohl im Alltag wie auch in der Wissenschaft praktiziert.

Von daher ist es kein Zufall, dass der Verantwortungsbegriff in der Wirtschaftsethik eine zentrale Rolle spielt. Versteht man unter Wirtschaftsethik „die Frage, wie moralische Normen und Ideale unter den modernen Bedingungen einer eher internationalen, wettbewerblich verfassten Marktwirtschaft zur Geltung gebracht werden können“ (Pies/von Winning 2005, 495), lässt sich die ökonomische Relevanz des Verantwortungsbegriffs unmittelbar erkennen. Aus Sicht des Verantwortungsprinzips wird danach gefragt, wie Marktakteure ihre Handlungen so gestalten können, dass deren Folgen weder wettbewerbliche Nachteile mit sich bringen noch zu Schäden des Individual- oder Gemeinwohls führen.

Das wirtschaftsethische Verantwortungsprinzip zielt, anders gesagt, auf eine Vermittlung der ökonomischen Rationalität mit der moralischen Vernunft. Die Kategorie der Verantwortung ist zu dieser Vermittlung besonders gut geeignet, weil sie als folgenbasiertes Legitimationskonzept nicht nur nach den normativen Gründen von Entscheidungen fragt, sondern auf den Erfolg oder Misserfolg von Handlungen gerichtet ist. Das immanente Erfolgskalkül prädestiniert das Verantwortungsprinzip zu einer normativen Reflexionskategorie wirtschaftlicher Prozesse, die mit den herkömmlichen Mitteln kategorischer Ethiken nicht adäquat zu erfassen sind.

Hierin liegt der Grund dafür, dass der Begriff der Verantwortung in der Wirtschafts- und Unternehmensethik in den letzten Jahren eine auffällige Konjunktur erlebt hat. Der Ausdruck „Corpo-

rate Social Responsibility“ macht dies genauso deutlich wie entsprechende unternehmensethische Konzepte des Wertemanagements oder des „Responsible Leadership“. Durch diese Aktualität treten aber die Probleme umso deutlicher zutage. Sie liegen zum einen darin, dass der Begriff der Verantwortung von seinen Ursprüngen her ein individualethisches Konzept der persönlichen Rechtfertigung von Handlungsentscheidungen ist und der dialogischen Tradition der Ethik entstammt, die auf interpersonalen Interaktionsverhältnissen und diskursiven Begründungsverfahren beruht. Zum anderen setzt die Übertragung des Verantwortungsbegriffs auf Märkte, Organisationen oder Unternehmen voraus, dass diese sich nach dem Muster von intentionalen Entscheidungsprozessen und gesteuerten Handlungsvorgängen beschreiben lassen. Genau das ist aber unter Bedingungen eines ausdifferenzierten Wirtschaftssystems und globalisierter Märkte nur noch eingeschränkt möglich.

Dieser Artikel gliedert sich in vier Teile. Zuerst wird der Begriff der Verantwortung in seiner historischen und systematischen Entwicklung beschrieben. Dann folgt eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten Dimensionen, Ebenen und Modalitäten des Verantwortungsbegriffs. Darauf hin werden Modelle korporativer Verantwortung zur Darstellung gebracht und anschließend neuere Ansätze der Systemverantwortung behandelt.

### **Zum Begriff der Verantwortung**

Der Verantwortungsbegriff, so wie er heute verwendet wird, ist eine genuin moderne Kategorie, die erst ab Beginn des 19. Jahrhunderts auftaucht. Der Begriff existiert zwar schon ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo er sich auf die Rechtfertigung von begangenen Handlungen vor Gott oder dem Gericht bezieht. Der semantische Ursprung des Begriffs liegt in der römischen Rechtslehre, von wo aus er auf den Bereich der Moral übertragen wurde (Grimm 1956, 79ff.). Dabei geschieht der Vollzug der Verantwortung in Analogie zur christlichen Rechtfertigung vor dem Richterstuhl Gottes: Man hat für seine Taten einzustehen und sie gegenüber einer höheren Instanz zu verantworten, die über das Maß der Strafe entscheidet. Der traditionelle Verantwortungsbegriff besitzt somit apologetische Züge und gründet in der Schuldhaftigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit des Handelns: Wer zur Verantwortung gezogen wird, hat gegen eine bestehende Ordnung von Gesetzen, Normen oder Werten verstoßen und muss sich dafür rechtfertigen.

Die Gleichsetzung von Verantwortung mit Rechtfertigung hat, vor allem in der christlichen Philosophie des Mittelalters, die Frage nach der Zurechnung aufgeworfen. Die Lehre der „imputatio“ lässt sich bis auf Aristoteles zurückverfolgen, der eine Reihe von grundlegenden Kriterien für die Zurechenbarkeit von Handlungen formuliert hat. Hierzu zählt vor allem die Freiwilligkeit, denn nur derjenige, der ohne Nötigung handelt, kann für seine Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Neben der Freiwilligkeit (hekoúision) gehören auch Wissentlichkeit und Willentlichkeit zu den Bedingungen der Zurechenbarkeit von Handlungen. Nur wer unter der Kenntnis absehbarer Umstände und aus eigenem Entschluss (prohaíresis) handelt, lässt sich für sein Tun verantwortlich machen. Dabei ist es dem Handelnden nicht gestattet, sich auf sein Unwissen herauszureden. Er

besitzt vielmehr die Sorgfaltspflicht, sich über die genauen Umstände seines Handelns zu informieren. Nach Aristoteles ist auch derjenige verantwortlich, der aus Willensschwäche (akrasia) gegen die rechtmäßige Ordnung verstößt und es trotz besserer Einsicht unterlässt, auf den Pfad der Tugend (arete) zurückzukehren (Aristoteles 1985, 44ff.).

Aristoteles hat die bis heute zentralen Kriterien der Freiheit, Kausalität und Intentionalität benannt, die für die Zurechenbarkeit von Handlungen erforderlich sind. Die wesentlichen Erweiterungen in der nachfolgenden Zeit liegen vor allem in der Verbindung von deterministischen und indeterministischen Handlungselementen. Neben Thomas von Aquin hat vor allem David Hume betont, dass trotz Freiheit des Handelns eine innere Gesetzmäßigkeit vorliegen muss, damit die Zurechnung von Handlungsfolgen möglich ist. Nach Hume müssen Handlungen auf dem „Prinzip der Notwendigkeit“ (Hume 1978, 127) beruhen, d.h. einer immanenten Kausalität von Ursache und Wirkung gehorchen, damit sie Personen zugeschrieben werden können. Das „Prinzip der Notwendigkeit“ ist erforderlich, um den Grad der Freiheit und damit den Anteil der Verantwortlichkeit zu bestimmen, den eine Person für ihre Handlungen trägt.

Handlungs- und Willensfreiheit sind deshalb auch keine empirischen, sondern normative Prädikate. Sie beruhen auf der Bewertung nicht nur der Handlung, sondern auch des Handelnden von einem unabhängigen Standpunkt aus, von dem in Ansehung der konkreten Tatbedingungen und nach Maßgabe verbindlicher Regeln ein Urteil über den Grad der Verantwortlichkeit gefällt wird. Die in einem juristischen Sinn prototypische Verantwortlichkeit eines Akteurs für seine Handlungen hängt von einer doppelten Zurechnung ab: der Zurechnung einer vollzogenen Handlung nach institutionalisierten Rechtsregeln (imputatio iuris) und der Zurechnung der entsprechenden Handlung auf eine verantwortliche Person (imputatio facti).

Im 17. und 18. Jahrhundert findet sich der Verantwortungsbegriff zwar auch bei Autoren wie Hobbes, Locke oder LaMettrie wieder, wenn von der politischen Verantwortlichkeit des Ministers oder der Regierung gesprochen wird, wobei hier zumeist die Zuständigkeit und die Erfüllung von Aufgaben aufgrund eines ausgeübten Amtes oder Mandates im Vordergrund stehen (McKeon 1957, 8f.). Die Verwendung des Verantwortungsbegriffs im Sinn der individuellen Rechtfertigung von Handlungsfolgen lässt sich genau genommen jedoch erst bei Kant beobachten, der die „Person“ als „dasjenige Subjekt“ definiert, „dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“ (Kant 1977, 334). Nach Kant ist es das persönliche „Gewissen“, das „als subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden“ (Kant 1977, 574) muss. Die Verantwortung gehört für Kant in den Bereich der Pflichten gegen sich selbst und wird als Selbstverantwortung eines Akteurs für seine moralischen Entscheidungen bestimmt. Hegel verleiht dem Verantwortungsbegriff eine stärker konsequentialistische Bedeutung, indem er von der „Zersplitterung der Folgen“ spricht, die Akteuren auch dann zugerechnet werden können, wenn diese nur über ein begrenztes Wissen der „Umstände“ verfügen, die „allgemeine Natur“ der Handlung aber hätten kennen können (Hegel 1970, 219, 222).

Die Erweiterung des Verantwortungsbegriffs durch die Einbeziehung nicht intendierter Handlungsfolgen und Unterlassungen ist charakteristisch für das 19. Jahrhundert. Nach John Stuart Mill kann der Mensch andere „nicht nur durch sein Handeln schädigen, sondern auch durch sein Nicht-Handeln, und in beiden Fällen ist er ihnen billigerweise für den Schaden verantwortlich“ (Mill 1969, 18). Mit der Ausbreitung von Technik, Wissenschaft und Industrie nehmen Schadensentwicklungen zu, die zwar durch individuelles Handeln verursacht wurden, sich aber nicht mehr auf die persönliche Verantwortung einzelner Akteure zurückführen lassen. Arbeitsunfälle, technische Katastrophen und ökonomische Fehlplanungen beruhen zumeist nicht auf individueller Schuld, sondern stellen unvorhersehbare Nebenfolgen kollektiver Prozesse dar. Zu den Mitteln, dieser Nebenfolgen Herr zu werden, gehören neben der Herausbildung von Sozialversicherungssystemen etwa das zivilrechtliche Institut der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung, wonach jemand für Schäden einzustehen hat, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb technischer Anlagen ergeben, auch wenn den Betreiber keine unmittelbare Schuld trifft.

Die Kollektivierung und Verrechtlichung des Verantwortungsprinzips, die vor allem im 20. Jahrhundert in den Vordergrund treten, resultieren aus dem Umstand, dass in arbeitsteiligen und funktional differenzierten Gesellschaften die Kategorie der Zurechnung vom Handlungssubjekt abgelöst und auf höherstufige Prozessvollzüge übertragen werden muss. Zurechnungs- und Handlungssubjekt treten auseinander und machen erweiterte Verantwortungskonzepte erforderlich, die der sachgesetzlichen und systemischen Dynamik moderner Wirtschafts- und Industriegesellschaften angemessen sind. Das Verantwortungsprinzip hat seinen Ort nicht mehr vorrangig im moralischen Bewusstsein personaler Akteure, sondern „in der Struktur der Geschehnisse“ (Picht 1969, 325), die durch eine autonome Entwicklungslogik gekennzeichnet sind. Komplexe Handlungsprozesse machen eine Erweiterung des moralischen Verantwortungsbegriffs nicht nur um rechtliche und strukturelle Elemente erforderlich, sondern auch um die futurische Dimension, da die Folgen komplexer Prozesse weit in die menschliche Zukunft hineinreichen. Hans Jonas hat deshalb das Verantwortungsprinzip zu einem prospektiven Vorsorgeprinzip der technologischen Zivilisation gemacht, das nicht die „ex-post-facto Rechnung für das Getane, sondern die Determinierung des Zu-Tuenden betrifft“ (Jonas 1987, 174).

In dem Maße, in dem der Verantwortungsbegriff auf komplexe soziale Prozesse übertragen wird, tritt die Vielschichtigkeit und Mehrwertigkeit des Verantwortungsbegriffs in den Vordergrund. Der Begriff der Verantwortung erfährt eine zunehmende Differenzierung im Hinblick auf seine Geltungs- und Anwendungsdimensionen, die für die Herausbildung eines genuin wirtschaftsethischen Verantwortungsprinzips von Bedeutung ist.

### **Dimensionen, Ebenen und Modalitäten der Verantwortung**

Von seiner Grundstruktur her ist der Verantwortungsbegriff durch drei primäre Dimensionen bzw. Relationen gekennzeichnet: dem Subjekt der Verantwortung, dem Objekt der Verantwortung und der Instanz der Verantwortung. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wer für wen (oder was)

nach welchen Kriterien verantwortlich ist (oder gemacht werden kann). Der Verantwortungsbegriff ist ein mindestens dreistelliger Zuschreibungs-begriff, der das Verantwortungs-subjekt, den Verantwortungsbereich und die Verantwortungsinstanz umfasst. Otfried Höffe hat den drei Dimensionen des Verantwortungsbegriffs noch die vierte Dimension der notwendigen „Beurteilungskriterien“ hinzugefügt (Höffe 1993, 23), während nach Hans Lenk der Verantwortungsbegriff auf insgesamt sechs Dimensionen bzw. Relationen fußt, die sich auf „jemanden“ beziehen, der „für“ etwas „gegenüber“ einem Adressaten „vor“ einer Instanz „in bezug auf“ normative Kriterien „im Rahmen“ eines Handlungsbereiches verantwortlich ist (Lenk 1992, 81f.).

Der moderne Verantwortungsbegriff hat die schon genannten Bedingungen der Freiheit, Kausalität und Intentionalität zur Voraussetzung, damit Akteuren die Folgen ihres Handelns zugerechnet werden können. Dabei hängen die Kriterien und Maßstäbe, die für die Zuschreibung von Verantwortung erforderlich sind, in der Praxis von den konkreten Umständen und vorliegenden Rahmenbedingungen ab, unter denen Akteure ihre Handlungen vollziehen (Heidbrink 2003, 30ff.). Vorsatz und Absicht, Fähigkeiten und Kenntnisse, Aufgaben und Rollen, das Arbeitsumfeld und gesetzliche Regelungen sind Faktoren, die bei der Verantwortungsattribution berücksichtigt werden müssen.

Es handelt sich somit bei Verantwortungsurteilen um interpretative Zurechnungskonstrukte, die durch die Verbindung von deskriptiven Beschreibungen mit normativen Wertungen zustande kommen: Akteure sind nicht verantwortlich, sondern werden nach Maßgabe von Zuständigkeiten und Regeln, aufgrund bestimmter Rollen und Aufgaben, durch ihre Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Korporation oder als Bürger eines politischen Gemeinwesens zur Verantwortung gezogen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, über die genannten Dimensionen bzw. Relationen hinaus zwischen verschiedenen Ebenen des Verantwortungsbegriffs zu unterscheiden (Lenk 1994, 247ff.):

- die Handlungs(ergebnis)verantwortung, unter die positive und negative Formen der Kausal- bzw. Präventionsverantwortung für begangene und zukünftige Handlungsfolgen fallen, die in individueller, kollektiver, institutioneller und korporativer Hinsicht spezifiziert werden müssen,
- die Rollen- und Aufgabenverantwortung, die sich auf die berufsspezifische Zuständigkeit von Akteuren, aber auch auf Fragen der Loyalität, der Für- und Vorsorge sowie der Haftung und Entschädigung in organisationalen und institutionellen Handlungsfeldern bezieht,
- die (universal)moralische Verantwortung, die sich auf prinzipielle Formen der Verantwortung von Akteuren gegenüber anderen bezieht, aber auch rollen- und aufgabenspezifische Pflichten umfasst, die als solche nicht delegierbar und aus ethischen Gründen persönlich zu erfüllen sind,
- die rechtliche Verantwortlichkeit, die im Gegensatz zur moralischen Verantwortung nicht auf subjektiver (Selbst-)Verpflichtung, sondern objektiven Schuld-kriterien beruht und durch die juristisch einklagbare Sanktionierung von Fehlverhalten gekennzeichnet ist.

Mit Hilfe dieser vier Ebenen lassen sich die Modalitäten des Verantwortungsbegriffs genauer bestimmen. Nach der klassischen Unterscheidung von H. L. A. Hart umfasst der Verantwortungsbegriff nicht nur die Rollenverantwortung und die Kausalverantwortung, sondern auch die Haftungsverantwortung und die Fähigkeitenverantwortung von Akteuren (Hart 1968, 212). Geht man über diese noch stark an einem juristischen Verständnis orientierte Bestimmung des Verantwortungsbegriffs hinaus, wird deutlich, dass Verantwortung sich nicht nur auf die moralische Grundverantwortlichkeit von Akteuren und die durch ihr Handeln verletzten Normen und Regeln bezieht, sondern auch auf ihre Zuständigkeit für sozial definierte Aufgabenfelder. Solche Aufgabenfelder sind nicht durch rechtliche Regeln oder moralische Normen vorgegeben, sondern entstehen durch kollektive Erwartungen oder gehen aus dem freiwilligen Engagement von Akteuren hervor.

Damit lassen sich drei Grundformen der Verantwortung unterscheiden, die häufig nicht klar genug voneinander abgegrenzt werden: Der ethische Sinn von Verantwortung (responsibility) besteht darin, dass Akteure aufgrund moralischer Prinzipien für die Folgen ihres Handelns einstehen. Der rechtliche Sinn von Verantwortung (liability) liegt darin, dass Akteure nach Maßgabe von Gesetzen und Regeln für ihre Handlungen sanktioniert werden können. Der soziale Sinn von Verantwortung (accountability) ist dadurch gekennzeichnet, dass Akteure sich aufgrund von bestehenden Erwartungen oder persönlicher Bereitschaft um die nicht selbstverständliche Erfüllung von Aufgaben kümmern.

Anhand der beschriebenen Dimensionen, Ebenen und Grundformen lässt sich erkennen, dass der Verantwortungsbegriff im Unterschied zu anderen moralischen und rechtlichen Grundbegriffen durch eine bipolare Grundstruktur charakterisiert ist, die ihn für die Anwendung auf komplexe Handlungsprozesse prädestiniert, zugleich aber seine Auslegungsbedürftigkeit erhöht. Verantwortung kann grundsätzlich zugerechnet und übertragen, aber genauso auch übernommen und aktiv ausgefüllt werden. Diesen beiden Seiten der externen Zurechnung und der internen Übernahme von Verantwortung entspricht die Unterscheidung von passiver und aktiver Verantwortung bzw. negativer und positiver Verantwortung. Danach liegt eine negative Verantwortung vor, wenn ein Akteur für eine begangene Handlung nachträglich zur Rechenschaft gezogen wird, während die positive Verantwortung darin besteht, dass jemand sich aus eigener Initiative um die Vermeidung von Schadensfolgen kümmert oder sich für die Verbesserung von Zuständen einsetzt.

Im Unterschied zur negativen Verantwortung, die sich normalerweise auf zurückliegende Handlungen bezieht, richtet sich die positive Verantwortung auf in Zukunft eintretende Handlungs- oder Unterlassungsfolgen. Man kann diese beiden Ausrichtungsweisen der Verantwortungskategorie auch mit temporalen Begriffen beschreiben: Der Verantwortungsbegriff besitzt eine retrospektive Ausrichtung, wenn er auf vergangene Handlungsvollzüge angewendet wird; und er besitzt eine prospektive Ausrichtung, wenn er zukünftige Handlungskonsequenzen mit einschließt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer rückwärtsgewandten Ex-post-Verantwortung, die auf vollzogene Handlungsvorgänge übertragen wird, und einer zukunftsorientierten Ex-ante-Verantwortung, die sich auf voraus liegende Handlungsfolgen richtet. Dabei geht die zeitliche Diffe-



renz im Verantwortungsbegriff mit einer sachlichen Differenz einher: Während die Ex-post-Verantwortung primär handlungsbezogen ist und ihr Fundament in der Umsetzung von Prinzipien und Regeln hat, ist die Ex-ante-Verantwortung primär ereignis- und zustandsbezogen; ihr Ziel besteht vor allem in der Herstellung bestimmter Güter und der Vermeidung bestimmter Übel.

Aus diesem Grund wird üblicherweise die Ex-post-Verantwortung auf deontologische Moralstrukturen zurückgeführt, die den Vollzug kategorisch oder obligatorisch gebotener Handlungen vorschreiben. In der Umsetzung des Pflichtgemäßen (to deon = die Pflicht) realisiert der Handelnde das Gebotene, ohne dabei auf den Erfolg oder Misserfolg seiner Handlung zu achten. Handlungen werden vollzogen und zugerechnet, weil sie unter bestimmte allgemeine Regeln fallen, die vorgeben, was im Einzelfall zu tun ist. Im Unterschied dazu wird die Ex-ante-Verantwortung auf teleologische Moralstrukturen zurückgeführt, die das Handeln auf das Erreichen vorzugswürdiger Ziele (to telos = das Ziel, der Zweck) ausrichten. Eine Handlung ist dann geboten, wenn mit ihrer Umsetzung eine Minderung von Übeln oder eine Vermehrung von Gütern erreicht wird und somit ein Übermaß an positiven gegenüber negativen Folgen entsteht (Frankena 1994, 32ff.).

Der Verantwortungsbegriff ist somit sowohl durch regulatorische Komponenten gekennzeichnet, die aus seiner deontologischen Verfassung in der Gestalt handlungsanleitender Pflichten und Regeln hervorgehen, als auch durch utilitaristische Komponenten, die durch seine teleologische Ausrichtung in der Gestalt von erstrebenswerten Gütern und Zielen vorgegeben werden. Beide Komponenten sind relevant für ein vollständiges Verständnis des Verantwortungsbegriffs. Wo Akteure bestimmte Ziele verfolgen oder sich für die Verbesserung von Zuständen einsetzen, tun sie dies aus voraus liegenden, zumeist intrinsischen Prinzipien und Überzeugungen. Wenn Akteure für vollzogene Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, geschieht dies unter dem Bezug auf geltende Normen und Regeln und in Hinblick darauf, wieweit sie in der Lage waren, die Folgen ihrer Handlungen vorausszusehen und zu beeinflussen.

Die Unterscheidung von retrospektiver und prospektiver Verantwortung, von deontologischer Ex-post-Verantwortung und teleologischer Ex-ante-Verantwortung, ist analytisch sinnvoll, lässt sich aber unter normativen und praktischen Aspekten nicht durchweg aufrechterhalten. Die Frage, die mit dem Verantwortungsbegriff aufgeworfen wird, lautet nicht, ob jemand aus universalmoralischen Geltungsgründen oder innerhalb einer bestehender Rechtsordnung handelt, um bestimmte Ziele oder Zustände zu realisieren, sondern ob die Realisierung von Zwecken in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht. Als folgenbasiertes Legitimationskonzept beruht der Verantwortungsbegriff auf der Abwägung von bestehenden Handlungsgründen mit erwartbaren Handlungsfolgen. Bei der Bestimmung des Verpflichtungsgrads, mit dem Handlungsgründe in Hinblick auf ihre Handlungsfolgen beurteilt werden, lassen sich im Anschluss an die Kantische Urteilslehre drei Modalitäten unterscheiden, nach denen Verantwortlichkeiten zugeschrieben und übernommen werden (vgl. Höffe 1993, 30):

### *Apodiktische Verantwortung*

- aus (universal)moralischen Gründen geboten
- resultiert aus kategorialen Grundprinzipien mit unbedingter Geltung
- nicht delegierbare und teilbare Notwendigkeit von Handlungen.

### *Assertorische Verantwortung*

- aus tatsächlichen, impliziten oder expliziten Verpflichtungen geboten
- resultiert aus positiven rechtlichen Gesetze oder politischen Regeln
- in vertraglichen oder sozialen Vereinbarungen verankerte faktische Verpflichtungen.

### *Problematische Verantwortung*

- nicht aus notwendigen oder tatsächlichen, sondern freiwilligen Gründen geboten
- verdienstliche Mehrleistungen, die aus Benevolenz oder Philantrophie hervorgehen
- in persönlichen Überzeugungen oder prosozialen Einstellungen verankertes Wohlverhalten.

Damit ergibt sich folgendes Zwischenfazit: Der Verantwortungsbegriff ist ein mindestens dreistelliger Relationsbegriff, der auf normativen und deskriptiven Zuschreibungen beruht, die sich in moralischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht unterscheiden lassen. Dabei umfasst der Verantwortungsbegriff apodiktische (notwendige) Grundprinzipien, assertorische (tatsächliche) Verpflichtungen und problematische (mögliche) Verdiensthandlungen. Wo Akteure Verantwortung übernehmen oder diese ihnen zugeschrieben wird, kommen deshalb nicht nur Nichtschädigungsgebote zum Tragen (negative Verantwortung), sondern auch prosoziale Einstellungen und Wohlverhaltenspflichten (positive Verantwortung). Im Folgenden soll nun geklärt werden, welche besondere Rolle der Verantwortungsbegriff für ökonomische Prozesse und wirtschaftliche Akteure spielt.

## **Verantwortung von Korporationen**

Der Verantwortungsbegriff ist aufgrund seiner prinzipien- und erfolgsorientierten Fundierung in besonderer Weise für die Anwendung auf marktwirtschaftliche Prozesse geeignet. Weil der Verantwortungsbegriff sowohl auf richtige Regeln des Handelns als auch auf deren erfolgreiche Umsetzung gerichtet ist, integriert er ethische und ökonomische Kriterien. Aus der Perspektive der Verantwortbarkeit wird nicht nur danach gefragt, ob eine Aktion rechtlich oder moralisch geboten ist, sondern auch, ob die Mittel für ihre Realisierung gegeben sind. Mit anderen Worten: Das ein-

gebaute Erfolgskalkül prädestiniert das Verantwortungsprinzip zu einer ethischen Reflexionskategorie ökonomischer Prozesse (Heidbrink 2008, 17f.).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum der Verantwortungsbegriff eine zentrale Rolle in der aktuellen wirtschafts- und unternehmensethischen Diskussion spielt und vor allem im Konzept der Corporate Social Responsibility, aber auch des Corporate Citizenship, der Corporate Sustainability und Corporate Governance verwendet wird. Der Verantwortungsbegriff ist ein Grundprinzip der guten Unternehmensführung sowie der sozialen und nachhaltigen Verantwortung von Unternehmen, da er auf den legitimen Einsatz ökonomischer Mittel für gesamtgesellschaftliche Zwecke gerichtet ist. Aus Sicht des Verantwortungsprinzips wird nicht nur beurteilt, ob das Erwirtschaften von Gewinnen innerhalb rechtlicher Rahmenregeln stattfindet, sondern auch, inwieweit dabei moralische Grundprinzipien eingehalten und verdienstliche Leistungen übernommen werden.

Diese unterschiedlichen unternehmensbezogenen Dimensionen des Verantwortungsbegriffs sind von dem amerikanischen Unternehmensethiker Archie B. Carroll seit den 1970er Jahren in vierfacher Hinsicht genauer klassifiziert worden (Carroll/Buchholtz 2003, 39f.):

#### *Ökonomische Verantwortlichkeiten (economic responsibilities)*

- Verpflichtung von Unternehmen zur Profitabilität und Erwirtschaftung von Gewinnen
- bildet die obligatorische Voraussetzung für alle weiteren Aktivitäten von Unternehmen
- wird von Shareholdern, Stakeholdern und Gesellschaft vorausgesetzt.

#### *Rechtliche Verantwortlichkeiten (legal responsibilities)*

- Verpflichtung von Unternehmen zur Einhaltung von Gesetzen, Rahmenregeln und Ordnungsprinzipien
- bildet die kategorische Voraussetzung für die Legitimität von Unternehmen
- wird ebenfalls von Shareholdern, Stakeholdern und der Gesellschaft vorausgesetzt.

#### *Moralische Verantwortlichkeiten (ethical responsibilities)*

- Rücksichtnahme von Unternehmen auf ethische, soziale und ökologische Grundstandards
- beruht auf Prinzipien der Fairness, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit
- wird von Shareholdern, Stakeholdern und Gesellschaft nicht vorausgesetzt, sondern erwartet.

#### *Philanthropische Verantwortlichkeiten (philanthropic responsibilities)*

- Freiwilliges Engagement von Unternehmen für gesellschaftliche Zwecke

- beruht auf karitativen und benevolenten Mehrleistungen
- wird von Shareholdern, Stakeholdern und Gesellschaft nicht vorausgesetzt und erwartet, sondern erwünscht.

Carrolls in der Gestalt einer Pyramide versinnbildlichtes Modell zeigt, dass Unternehmen nicht eine, sondern verschiedene, miteinander zusammenhängende Formen der Verantwortung tragen, die von der Verpflichtung zu profitablen Wirtschaften über die Einhaltung von Gesetzen und die Beachtung moralischer Prinzipien bis zum karitativen gesellschaftlichen Engagement reichen. Die unterschiedlichen Ebenen unternehmerischer Verantwortung bauen pyramidenförmig aufeinander auf und beeinflussen sich wechselseitig: ökonomische Gewinne sorgen dafür, dass Unternehmen sich soziale Aktivitäten leisten können; moralische Selbstverpflichtungen tragen dazu bei, dass Unternehmen sich auch jenseits rechtlicher Regeln an Gemeinwohlstandards halten, und philanthropische Überzeugungen unterstützen das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen.

Carrolls Pyramidenmodell der Unternehmensverantwortung ist in der jüngeren Forschung aufgegriffen und weiter entwickelt worden. Stefanie Hiß unterscheidet zwischen drei Verantwortungsbereichen, die konzentrisch angeordnet sind: der innere Bereich umfasst die Basispflichten der Marktorientierung und Gesetzesbefolgung, der mittlere Bereich die kategorische Einhaltung von Verhaltensstandards und die Integration von CSR-Aktivitäten ins Kerngeschäft, der äußere Bereich die verdienstliche Ausübung gesellschaftlichen Engagement jenseits der Wertschöpfungskette (Hiß 2006, 37ff.). Mario Schranz unterteilt das Feld der Unternehmensverantwortung in vier Ansätze: den instrumentellen Ansatz, der auf der strategischen Umsetzung des ökonomischen Profitgebots beruht; den ethischen Ansatz, der durch die Erfüllung moralischer Normen und die Ausrichtung am Gemeinwohl gekennzeichnet ist; den politischen Ansatz, der die Verantwortung von Unternehmen in der Beteiligung an öffentlichen Aufgaben und der Sicherung sozialer Ordnung sieht; den organisationalen Ansatz, der in der Unternehmensverantwortung einen Faktor der Identitätsbildung und Marktdifferenzierung sieht (Schranz 2007, 31ff.).

Gemeinsam ist den bisher behandelten Theorien, dass sie in Unternehmen vor allem Normen ausführende und Normen generierende Akteure innerhalb marktwirtschaftlicher Ordnungsstrukturen sehen. Danach tragen Unternehmen nicht nur eine apodiktische Verantwortung für die Einhaltung universeller moralischer Prinzipien wie Gerechtigkeit und Fairness, sondern auch eine assertorische Verantwortung für explizit und implizit eingegangene Verpflichtungen, die sich aus Verträgen, Arbeitsverhältnissen und politischen Mitwirkungspflichten ergeben. Darüber hinaus übernehmen Unternehmen problematische Verantwortlichkeiten in Gestalt verdienstlicher Mehrleistungen, zu denen karitative Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement gehören.

Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, ob sich Korporationen, als höherstufige Akteursformen behandeln lassen, denen Verantwortung in herkömmlicher Weise zugeschrieben werden kann. Zu dieser Frage existieren zwei gegensätzliche Positionen. Zum einen werden Unternehmen als Organisationsformen behandelt, die eine eigenständige Verantwortung tragen. Zum

anderen wird die Ansicht vertreten, dass die Adressaten von Verantwortungsnormen Individuen sein müssen, da nur Personen in der Lage sind, ihre Handlungen nach Regeln und Geboten auszurichten (Zimmerli/Abländer 1996, 305).

Die Frage, ob Korporationen eigenständige Organisationsformen darstellen oder als höherstufiges Konglomerat von individuellen Einzelhandlungen betrachtet werden müssen, hat zu unterschiedlichen korporativen Verantwortungsmodellen geführt (Maring 2001, 264ff.):

- Hierzu gehört das *Aggregatmodell*, das Unternehmen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften als assoziativen Zusammenschluss einzelner Akteure betrachtet, die allein die Verantwortung für das Handeln der Korporation tragen, ohne dass es eine Gesamtverantwortung von Korporationen gibt.
- Aus Sicht des *Maschinenmodells* bilden Korporationen formale Organisationen, die nach funktionalen Zielvorgaben agieren und weder als Ganzes noch im Rückgriff auf ihre Mitglieder für Handlungsfolgen verantwortlich gemacht werden können.
- Das *Organismusmodell* geht davon aus, dass es in Korporationen reflexive Abstimmungen über Mittel und Zwecke gibt und eine Gesamtverantwortlichkeit der Korporation für ihre Operationen besteht, da ein interner Zusammenhang von Einzelentscheidungen vorliegt.
- Aus der Perspektive des *Vertrags- und Rechtsmodells* sind innerkorporative Einzelhandlungen kontraktuell geregelt und insoweit individuell und gesamt korporativ zu-rechenbar. Ebenso besteht zwischen Korporationen und Gesellschaft ein Vertragsverhältnis, das Unternehmen (z.B. in Gestalt juristischer Personen) zur Einhaltung von Verantwortlichkeiten verpflichtet, soweit diese rechtlich geboten sind.
- Im Unterschied dazu sieht das *Personenmodell* in Korporationen moralische Akteure sui generis, die in vollem Umfang für ihre Operationen verantwortlich sind, ohne dass Unternehmensentscheidungen auf Handlungen einzelner Mitglieder zurückgeführt werden müssen.
- Ähnlich geht das *Modell sekundärer Verantwortung* davon aus, dass Korporationen sekundäre moralische Akteure sind, die eine eigene Gesamtverantwortung tragen. Die sekundäre Verantwortung von Unternehmen lässt sich auf die Einzelverantwortung der Unternehmensmitglieder zurückführen, ohne mit dieser identisch zu sein.
- Aus Sicht des *Systemmodells* sind Korporationen autonome Handlungssysteme, die zwar auf individuellen Einzelentscheidungen beruhen, aber nicht auf diese zurückführbar sind. Korporative Systeme tragen keine rechtliche oder moralische Gesamtverantwortung, es gibt nur hierarchisch und funktional abgestufte Teilverantwortlichkeiten.

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit Unternehmen eigenständige Verantwortungsakteure darstellen, ist die Bestimmung des Verhältnisses von individueller und kollektiver Verantwortung entscheidend. Grundsätzlich bilden das Personenmodell und das Modell sekundärer Verantwor-

tung probate Ansätze, um den besonderen Status korporativer Verantwortung angemessen zu erfassen. Unternehmen lassen sich nach Patricia Werhane als „sekundäre moralische Akteure“ (Werhane 1992, 330) beschreiben, deren genereller Verantwortungsstatus aus den Rechten und Pflichten individueller Akteure resultiert und sich in einem Analogieschluss daraus ableiten lässt. Die Position der analogen Verantwortung zwischen Individuen und Korporationen wird auch von Kenneth Goodpaster vertreten, der die „responsible corporation“ aus der prinzipiellen Übertragbarkeit moralischer Prinzipien („moral projection“) von Personen auf Unternehmen ableitet (Goodpaster 1983, 14, 15). Korporationen sind danach den strukturell gleichen normativen Verpflichtungen unterworfen wie Individualakteure. Voraussetzung hierfür ist, dass Unternehmen über interne Entscheidungsstrukturen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ähnlich wie Personen zurechnungsfähige Handlungsentscheidungen zu generieren. Nach Peter French ist eine solche „Corporation’s Internal Decision Structure“ (CID-Structure), die auf der organisationsinternen Regelung von Macht- und Anerkennungsverhältnissen beruht, eine zentrale Bedingung dafür, Unternehmen als vollwertige Verantwortungsakteure zu behandeln (French 1992, 322f.).

Unternehmen lassen sich somit als höherstufige Handlungseinheiten betrachten, die nicht nur juristische, sondern auch moralische Rechte und Pflichten besitzen, für deren Erfüllung sie sui generis verantwortlich sind. Wesentlich für die Zuschreibung von Verantwortung ist, dass Unternehmen durch eine strukturelle Homogenität gekennzeichnet sind, die es ihnen ermöglicht, intentionale Handlungsprozesse umzusetzen. In welchem Maß dabei personale Akteure Mitverantwortung tragen, hängt von den innerkorporativen Organisationsstrukturen sowie formellen und informellen Regeln der Verantwortungsteilung ab, die unter anderem auf der Zuständigkeit für Aufgaben und Gebiete, internen Hierarchien und Weisungsbefugnissen, Kompetenzfeldern und Machtverhältnissen beruhen (Lenk/Maring 1995, 276ff.).

### **Systemverantwortung**

Gleichwohl tragen Korporationen nur in einem analogen und sekundären Sinn Verantwortung für ihre Operationen, die aus dem Zusammenwirken primärer Einzelhandlungen von Individualakteuren in der Korporation hervorgehen. Das Zusammenspiel korporativer Einzelhandlungen unterliegt formellen und informellen Regeln, die nicht in identischer Weise für die Gesamtorganisation gelten. Die normative Verhaltenskontrolle folgt auf der Ebene der Korporation einer anderen Steuerungs- und Zurechnungslogik als auf der Ebene der Individualakteure. Korporationen können zwar moralisch und rechtlich haftbar sein, Zurechenbarkeit im dezidierten Sinn des Wortes bleibt jedoch an Personen gebunden, so dass der Begriff der korporativen Verantwortung genau genommen nur dort Sinn macht, wo er sich auf individuelle Verantwortung zurückführen lässt.

Der Umstand, dass Korporationen durch eine normative Eigenlogik gekennzeichnet sind, macht eine Erweiterung der an personalistischen Kriterien orientierten korporativen Verantwortungsmodelle erforderlich. Mit Hilfe des schon erwähnten Systemmodells können Korporationen als autonome Handlungseinheiten innerhalb des sozialen Subsystems der Wirtschaft beschrieben werden,

die durch eigenständige Verantwortungsformen gekennzeichnet sind. Die Notwendigkeit eines eigenständigen Konzepts der Systemverantwortung resultiert daraus, dass Unternehmen selbstständige Organisationssysteme im Wirtschaftssystem sind und dadurch der spezifischen Eigenlogik komplexer Prozesse unterworfen sind, „die zwar durch Handlungen bzw. Entscheidungen bedingt sind (kulturelle Prozesse), die aber nicht sinnvoll als irgend jemandes Handlung konzipierbar sind (subjektlose Prozesse)“ (Lübbe 1998, 15).

Gegenstand der Systemverantwortung sind Systemprozesse, die zwar aus Handlungsprozessen hervorgehen, sich aber nicht auf diese zurückführen lassen. Die Systemverantwortung stellt deshalb nicht nur eine Erweiterung akteurszentrierter Verantwortungstheorien dar, sondern bezieht die Eigendynamik und Selbstreproduktion (Autopoiesis) sozialer Systemprozesse mit ein, die auf nicht-linearen Vollzügen der emergenten Selbstorganisation beruhen (Bühl 1998, 92ff.). Die Hauptkennzeichen der Systemverantwortung im Unterschied zu akteurszentrierten Verantwortungsmodellen sind:

- Einbeziehung von Risikofolgen, die sich aus Systemprozessen ergeben und durch systemtypische Faktoren der Ungewissheit (fehlende Informationen) und Unsicherheit (mangelnde Planung und Kontrolle) bewirkt werden.
- Erweiterung der Handlungs- um die Designverantwortung, die sich auf die Förderung von Ressourcen (z.B. der Unternehmenskultur) und die Gestaltung von Rahmenbedingungen (etwa durch Corporate Governance-Regeln) richtet, die zur Selbstbindung von Korporationen an Prinzipien der guten Unternehmensführung beitragen.
- Vorrang der Kontextsteuerung, die den Akzent auf die systemische Selbstorganisation setzt und durch das (politisch und rechtlich unterstützte) Management von Verantwortlichkeiten dafür sorgt, dass die Eigensteuerung von Unternehmen in kooperativer Abstimmung mit Fremdinteressen erfolgt.

Die Systemverantwortung zielt auf die Ausbildung von Subsystemen mit autonomer Verantwortungsbereitschaft, indem sie die institutionelle Steuerung von Korporationen mit Praktiken der Selbstverpflichtung verbindet und dabei den Akzent auf die Einbettung von Unternehmen in kooperative Netzwerke setzt. Der Verantwortungsbegriff tritt hierbei nicht als regulatives Handlungsprinzip, sondern prozedurales Steuerungsprinzip auf, das über die Organisation von Zurechenbarkeiten zur „Absorption von Unsicherheit“ (Luhmann 1999, 174) beiträgt, indem es Entscheidungsverläufe kommunizierbar und für weitere Systemprozesse anschlussfähig macht, auch wenn keine vollständigen Informationen und Markttransparenzen vorliegen.

Die systemische Erweiterung sekundärer Verantwortung hat den Vorteil, dass sich Unternehmen und ökonomische Organisationssysteme auch dann als moralfähige Entitäten adressieren lassen, wenn sie in multiple Netzwerke eingebunden und disparaten Ansprüchen ausgesetzt sind. Die Systemverantwortung bildet einen probaten Ansatz, um die unterschiedlichen Obligationsformen genauer in den Blick zu bekommen, die aus der Einbettung von Unternehmen in Multi-Stakehol-

der-Netzwerke resultieren, durch die globale Marktwirtschaften in wachsendem Maß gekennzeichnet sind. Aufgrund der zunehmenden Interdependenzen zwischen Unternehmen, NGOs, zivilgesellschaftlichen Akteuren und politischen Institutionen sind neuartige, sich überlappende Verantwortungssektoren entstanden, die sich nicht mehr allein mit dem Konzept sekundärer korporativer Verantwortung erschließen lassen. Sie erfordern einen „systems approach“ (Werhane 2007, 465ff.), der Unternehmen als responsive Organisationssysteme behandelt, die in dynamischen Kommunikationsverhältnissen mit ihrer ökonomischen, politischen, sozialen und ökologischen Umwelt stehen und durch die Übernahme von Verantwortung zu einer Stabilisierung kollektiv relevanter Ordnungsstrukturen (z.B. durch Sozial- und Menschenrechtspolitik) beitragen.

## **Schluss**

Verantwortung ist ein notwendiges Subsidiaritätsprinzip der Marktwirtschaft und damit ein Grundbegriff der Wirtschaftsethik. Das Verantwortungsprinzip sorgt dafür, dass ökonomische Akteure sich an kollektive Ordnungsregeln halten und Bereitschaftspotentiale zur Selbstbindung an gemeinwohlförderliche Handlungsnormen entwickeln. Das Verantwortungsprinzip umfasst Nicht-Schädigungsgebote und prosoziale Einstellungen, durch die wirtschaftliches Handeln in den gesellschaftlichen Kontext eingebettet wird, vor dem es sich nicht nur in seiner ökonomischen Effizienz, sondern auch moralischen Legitimität ausweisen muss.

Aufgrund der Globalisierung und Vernetzung wirtschaftlicher Prozesse stößt der wirtschaftsethische Verantwortungsbegriff allerdings an sachliche und normative Grenzen. Der ursprünglich am Personenmodell ausgerichtete Verantwortungsbegriff muss durch ein systemisches Verständnis ökonomischer Verantwortung erweitert werden, durch das sich Korporationen als responsive Organisationssysteme innerhalb eines multiplen Stakeholder-Netzwerkes begreifen und adressieren lassen. Das systemisch erweiterte Konzept wirtschaftsethischer Verantwortung beruht nicht nur auf ökonomischen, rechtlichen und moralischen Zurechnungskriterien. Es bezieht operative Risikofolgen, organisatorische Designgestaltung und politische Kontextsteuerung mit ein, denen das Wirtschaftssystem und seine korporativen Organisationssysteme in wachsendem Maß ausgesetzt sind.



## **Literatur:**

Aristoteles, Nikomachische Ethik. Hrsg. von Günter Bien. Hamburg 1985.

Bühl, Walter L.: Verantwortung für Soziale Systeme. Grundzüge einer globalen Gesellschaftsethik. Stuttgart 1998.

Carroll, Archie B./Buchholtz, Ann K.: Business and Society. Ethics and Stakeholder Management. Ohio 2003.

Frankena, William K.: Analytische Ethik. München 1994.

Goodpaster, Kenneth E.: The Concept of Corporate Responsibility. In: Journal of Business Ethics 2 (1983), 1-22.

Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 25 (zwölfter Bd., I. Abt.). Leipzig 1956, 79-82.

Hart, H.L.A.: Punishment and Responsibility. Oxford/London 1968.

Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke, Bd. 7. Hrsg. von Eva Moldenhauer/Karl Markus Michel, Frankfurt am Main 1970.

Heidbrink, Ludger: Das Verantwortungsprinzip in der Marktwirtschaft, In: Ludger Heidbrink/Alfred Hirsch (Hg.): Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip. Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie, Frankfurt/New York 2008, 11-27.

Heidbrink, Ludger: Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten. Weilerswist 2003.

Hiß, Stefanie: Warum übernehmen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung. Ein soziologischer Erklärungsversuch, Frankfurt/New York 2006.

Höffe, Otfried: Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt. Frankfurt am Main 1993

Hume, David: Ein Traktat über die menschliche Natur, Bd. 2. Hamburg 1978.

Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt am Main 1987.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten. Werkausgabe, Bd. 8. Hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main 1977.

- Lenk, Hans: Von Deutungen zu Wertungen. Frankfurt am Main 1994.
- Lenk, Hans: Zwischen Wissenschaft und Ethik. Frankfurt am Main 1992.
- Lenk, Hans/Maring, Matthias: Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsverteilung in komplexen (soziotechnischen-ökonomischen) Systemen. In: Kurt Bayertz (Hg.): Verantwortung – Prinzip oder Problem? Darmstadt 1995, 241-286.
- Lübbe, Weyma: Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen. Freiburg/München 1998.
- Luhmann, Niklas: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1999.
- Maring, Matthias: Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag. Münster 2001.
- McKeon, Richard: The Development and the Significance of the Concept of Responsibility. In: Revue Internationale de Philosophie 39 (1957), 3-32.
- Mill, John Stuart: Über Freiheit. Frankfurt am Main 1969.
- Patricia H. Werhane: Rechte und Verantwortungen von Korporationen. In: Hans Lenk/Matthias Maring (Hg.): Wirtschaft und Ethik. Stuttgart 1992, 329-336.
- Peter A. French: Die Korporation als moralische Person. In: Hans Lenk /Matthias Maring (Hg.): Wirtschaft und Ethik. Stuttgart 1992, 317-328.
- Picht, Georg: Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Stuttgart 1969.
- Pies, Ingo/von Winning, Alexandra: Wirtschaftsethik. In: Rolf Hasse/Hermann Schneider/Klaus Weigelt: Lexikon Soziale Marktwirtschaft. Paderborn 2005, 495-498.
- Schranz, Mario: Wirtschaft zwischen Profit und Moral. Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Kommunikation. Wiesbaden 2007.
- Werhane, Patricia H.: Corporate Social Responsibility/Corporate Moral Responsibility. Is There a Difference and the Difference It Makes. In: Steve May/George Cheney/Juliet Roper (Hg.): The Debate over Corporate Social Responsibility. Oxford 2007, 459-474.
- Wieland, Wolfgang: Verantwortung – Prinzip der Ethik? Heidelberg 1999.
- Zimmerli, Walther Ch./Abländer, Michael: Wirtschaftsethik. In: Julian Nida-Rümelin (Hg.), Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Stuttgart 1996, 290-344.

## **IMPRESSUM**

Erscheinungsort: Essen

Herausgeber: Prof. Dr. Ludger Heidbrink  
Prof. Dr. Dr. Peter F. Seele

Postanschrift: CRR (Center for Responsibility Research)  
Kulturwissenschaftliches Institut, Essen  
Goethestrasse 31  
45128 Essen  
Telefon: + 49 (0)201/72 04-216  
Fax: + 49 (0)201/72 04-111

Homepage: [www.responsibility-research.de](http://www.responsibility-research.de)

ISSN: 2190-5398